

Stadt Dessau-Roßlau – Postfach 1425 – 06813 Dessau-Roßlau

Beschaffung Microsoft Lizenzen

Vergabe Nr. 38/2025 De-Ro

2.Version

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur ergänzenden Erläuterung möchten wir Ihnen mit dieser 2. Version folgende Bieteranfrage und deren Beantwortung zur Kenntnis geben:

Frage:

Gehen wir somit Recht in der Annahme, dass aufgrund von aktuellen und zunehmenden Missbrauchsfällen im Falle eines Zuschlags als Nachweis der Rechtmäßigkeit einer Lieferung neben einer expliziten Eigenerklärung und Eignungsnachweisen ein unabhängiger und sachkundiger Nachweis in Form eines vorgangsbezogenen Testats eines Wirtschaftsprüfers im Fall von „gebrauchter“ Software eingefordert wird und nicht nur eine Hinterlegung bei einem Wirtschaftsprüfer?

Antwort:

Ja. Gemäß Leistungsverzeichnis, Ziffer A (Gebrauchsoftware), ist „eine Eigenerklärung mit einzureichen“; das Fehlen stellt einen Ausschlussgrund dar. Inhaltlich fordert A.1 ausdrücklich die „**Bestätigung** der Lieferkette durch vertrauenswürdige Dritte, z. B. Wirtschaftsprüfer“. Zusammen mit A.2–A.4 (offenzulegende, lückenlose Lizenzkette bis zum Ersterwerber; Nachweise zur Inumlaufbringung im EWR, vollständige Deinstallation beim Erst- und Zwischenerwerber, Abtretungen; Bestätigung der Nutzungsrechte des Ersterwerbers) ist damit eine vorgangsbezogene, auf die konkret angebotenen Lizenzen bezogene Prüfung belegt. Eine bloße „Hinterlegung“ von Unterlagen ohne Testat/Bestätigung zur konkreten Lieferung genügt nicht.

Frage:

Gehen wir in diesem Zusammenhang zudem Recht in der Annahme, dass willkürliche Bieterzertifizierungen / Wortschöpfungen (z.B. EuGH

Konformitätszertifikat“) und auch eine sog. TÜV-Zertifizierung sowie Notartestat (siehe usedSoft BGH) keinen Ersatz für die erforderlichen Erklärungen darstellen, weil hiermit, anders als beim Testat eines Wirtschaftsprüfers, schon kein Bezug zur konkreten Leistung hergestellt wird?

Antwort:

Ja. Solche allgemeinen Zertifikate oder Bescheinigungen ersetzen die im Leistungsverzeichnis geforderten Nachweise nicht. Maßgeblich sind die in A.1–A.4 geforderten, lieferungsbezogenen Erklärungen/Nachweise inkl. Drittbestätigung (z. B. Wirtschaftsprüfer). Weitere Zertifikate können ergänzend vorgelegt werden, haben aber keine Ersatzfunktion.

Frage:

Gehen wir weiterhin Recht in der Annahme, dass es selbst bei einer sogenannten Offenlegung der Vertragsdokumente eines Wirtschaftsprüfer-Testats bedarf?

Antwort:

Ja. Auch bei Offenlegung ist ein Wirtschaftsprüfer-/Dritt-Nachweis erforderlich. Das Leistungsverzeichnis verlangt kumulativ:

- A.1: Drittbestätigung der Lieferkette (z. B. Wirtschaftsprüfer) und
- A.2–A.4: Offenlegung der Rechtekette und die benannten Nachweise (EWRErstinverkehrbringen, vollständige Deinstallation, Abtretungen, Bestätigung der Nutzungsrechte des Ersterwerbers).

Eine reine Offenlegung ohne fachliche, vorgangsbezogene Verifikation erfüllt die Anforderungen nicht.

Frage:

Weil es wiederholt zu Aufhebungen bzw. Neubezuschlagungen gekommen ist, gehen wir Recht in der Annahme, dass Anbieter eine einschlägige Eignung nachweisen müssen und Nachweise auch geprüft werden? Können wir davon ausgehen, dass eine Form der Eignung insbesondere auch über eine entsprechende Präqualifizierung erfolgen kann. Wenn diese nicht vorliegt, werden dann ersatzweise typische Eignungsnachweise und Unbedenklichkeitsbescheinigungen wie Gewerbeanmeldung, Berufs-/Handelsregister, Haftpflicht, Vermögensschadenhaftpflicht, Steuern und Abgaben, Krankenkassen, Berufsgenossenschaft, Gewerbezentralregister etc.; Nichtvorliegen von Ausschlussgründen und Referenzen verlangt und geprüft?

Antwort:

Mit den bereits veröffentlichten Vergabeunterlagen, insbesondere im Formblatt „632_Bewerbungsbedingungen.pdf“ (Punkt 6) und die Bekanntmachung ist diese Frage auskömmlich beschrieben. Mit dem Angebot ist die Präqualifizierung nachzuweisen oder das Formblatt

26.08.2025

Aktenzeichen
38/2025 De-Ro

Bei Antwort/Rückfragen
bitte stets angeben!

Rechtsamt

Sitz des Amtes

Rathaus, Zerbster Str. 4
06844 Dessau-Roßlau

Postanschrift

Stadt Dessau-Roßlau
Postfach 1425

06813 Dessau-Roßlau

Auskunft

Frau Braun

Zi.: 457

Tel. 0340 204-1760

Fax 0340 204-2691360

ausschreibung@dessau-rosslau.de

Sprechzeiten

Alle Ämter

Di 08.00 – 12.00 Uhr
13.30 – 17.30 Uhr

Do 08.00 – 12.00 Uhr
13.30 – 16.00 Uhr

und nach Vereinbarung

Bürgerbüro

Mo 08.00 – 16.00 Uhr

Di/Do 08.00 – 18.00 Uhr

Mi/Fr 08.00 – 12.00 Uhr

Sa* 08.00 – 12.00 Uhr

*jeden 2. und 4. Sa im Monat

Bankverbindung

Stadtparkasse Dessau

IBAN DE 62 8005 3572
0030 0050 00

BIC NOLADE21DES

Volksbank Dessau-Anhalt eG

IBAN DE 82 8009 3574
0001 1390 70

BIC GENODEF1DS1

Gläubiger-

Identifikationsnummer

DE 53ZZZ00000050425

Umsatzsteuer-ID

DE254917646

„124_LD_Eingenerklärung_zur_Eignung.pdf“ einzureichen. Die entsprechenden Nachweise werden gemäß § 8 TvergG LSA nur vom Bestbieter gefordert.

Die übrigen Vergabeunterlagen bleiben unverändert.

Im Auftrag

Anne-Christin Braun
Zentrale Vergabestelle